

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

**Unternehmensname: European Energy Exchange AG (EEX AG) (Lobbyregisternummer R001053)**

**Datum der Stellungnahme: 07.03.2025**

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Ausführungen	<p>Die EEX begrüßt die Einbeziehung aller Marktteilnehmenden entlang der Wertschöpfungskette, über die verschiedenen Marktrollen hinweg, durch die Möglichkeiten zur Stellungnahme.</p> <p>Die EEX ermuntert die BNetzA ihre gestaltende sowie moderierende Kompetenz zu nutzen, so dass die Vorgaben und Festlegungen zur Ausgestaltung des Marktdesigns Wasserstoff, wie hier bereits begonnen, auch zukünftig durchgehend durch die BNetzA im Rahmen eines Marktdialogs vorgenommen und konsultiert werden, um alle Marktrollen gleichermaßen von der Erstellung bis zur Festlegung des Marktdesigns diskriminierungsfrei mit einzubinden. Analog dem Marktdialog zur Marktgebietszusammenlegung bei Erdgas regt die EEX ein solches Verfahren auch für den Wasserstoffmarkt an.</p> <p>Insbesondere detaillierte Regelungen zum Marktdesign, die im Anschluss an die Festlegungen WasABi und WaKandA zu treffen sind, sollten wertschöpfungs- und marktrollenübergreifend erarbeitet werden, moderiert durch die BNetzA, und dabei alle Marktteilnehmer einbeziehen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Eine alleinige Ausgestaltung der Detailregelungen zum Marktdesign, insbesondere zu Kapazitätsvergabemechanismen bei einer die Verbindungskapazität zwischen H2-Clustern übersteigenden kurzfristigen Transportnachfrage, über die Kooperationsvereinbarung (KoV) ist für die EEX nicht ausreichend. Dies liegt vor allem an der nicht ausreichend gleichberechtigten Vertretung der gesamten (verlängerten) Wertschöpfungskette einschließlich der verschiedenen Marktrollen im KoV-Prozess.</p> <p>Obwohl die Festlegungen zur Bilanzierung und Netzzugang bereits elementar für das Marktdesign im zukünftigen Wasserstoffmarkt und den vorgelagerten H2-Markthochlauf sind, betreffen sie nur einen Teil der zeitnah zwingend notwendigen regulatorisch festzulegenden Themen. Für weitere gesicherte Investitionsentscheidungen, welche die Grundlage für Marktöffnung und einen darauf basierenden Wasserstoff-Markthochlauf bilden, sind noch weitere zeitnahe Konsultationen/Festlegungen bezüglich folgender Themen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Wasserstoffqualität</li> <li>▪ Verbindliche Ausbauzeitpläne von Wasserstoffnetzen inkl. einer räumlichen Festlegung von H2-Clustern und Cluster-Verbindungskapazitäten sowie clusterzugehörigen Ein- und Ausspeisepunkten</li> <li>▪ Definition und Ausgestaltung sonstiger Systemdienstleistungen, welche zentral durch den MGV und ggf. nachrangig dezentral auch durch Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) zu erbringen sind.</li> </ul> <p>Bei zukünftigen Festlegungsverfahren wird um die Angabe konkreter Zeitlinien der einzelnen prozessualen bis zur finalen Festlegung zu durchlaufende Schritte gebeten, sodass die Marktteilnehmenden ihre Planungen und Entscheidungen darauf ausrichten können.</p>
Zu Tenorziffer 1	<p>Die EEX begrüßt die Festlegung und Ausrichtung der Prozesse von Beginn an auf ein gemeinsames deutschlandweites Marktgebiet, welches als Entry-Exit-System definiert wird. Damit wird folgerichtig aus den Erfahrungen der Marktgebietszusammenlegungen im Erdgas gelernt und bereits zu Beginn ein einheitliches System definiert, welches spätere Zusammenlegungsprozesse und den damit verbundenen Aufwand vermeidet.</p> <p>In der Hochlaufphase wird das Marktgebiet zunächst aus einzelnen Clustern bestehen, wie es in der Festlegung an wenigen Stellen beschrieben wird und marktrollenübergreifend unstrittig ist. Die Möglichkeit zur Festlegung von Wasserstoffclustern sollte jedoch durch die BNetzA explizit in Tenorziffer 1 aufgenommen und in selbiger eng definiert werden, um die Einzementierung von Clustern als feste Einheit zu vermeiden und nicht zu einem schleichenden Auseinanderfallen der Definition eines einheitlichen Marktgebietes zu gelangen. Mit der Definition von Clustern <u>als Teil eines einheitlichen Marktgebietes</u> sollte gleichzeitig auf die schnellstmögliche Verbindung der Marktsegmente hingewirkt werden.</p>
Zu Tenorziffer 3	<p>Der Definition zur Wasserstoffnetzkapazität nach Tenorziffer 3 a) aa) sowie dem Verzicht auf die ursprünglich vorgeschlagenen Optionen „Zwei-Produkte-Welt“ und „Multi-Produkte-Welt“ stimmt die EEX zu.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme geäußert fordert sie jedoch, dass diese Festlegung zum Netzzugang um den Sachverhalt erweitert wird, dass die WNB den Netznutzern schnellstmöglich aber mindestens mit ausreichend Vorlaufzeit (mind. 12 Monate) vor Start verbindliche Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl, Benennung, geographische Ausdehnung der einzelnen Wasserstoffcluster,</li> <li>▪ Anzahl und Name der Netzkopplungspunkte bzw. des VHP in den einzelnen Wasserstoffclustern sowie</li> <li>▪ die zur Verfügung stehende Verbindungskapazität zwischen den Wasserstoffclustern als wesentliche Vertragsgrundlage zur Abwicklung des Netzzugangs mitteilen müssen.</li> </ul> <p>Die in Tenorziffer 9 dargestellte Berichterstattung sollt daher nicht erst zeitgleich mit den übrigen Festlegungen beginnen, sondern bereits im Vorfeld durch eine erste Bestandsaufnahme durch die WNB erfolgen und den Marktteilnehmern damit Planungssicherheit ermöglichen.</p>
Zu Tenorziffer 3 a) cc)	<p>Die Ausführungen und Erwägungen in 3 a) cc) erscheinen sachgemäß und berücksichtigen die Besonderheiten der Hochlaufphase.</p> <p>Die Beschränkungen der FWK auf einzelne bzw. mehrere Cluster sollte jedoch zu jedem Zeitpunkt nur auf das absolut nötige Maß beschränkt werden, um einen zügigen und erfolgreichen Zusammenschluss der Wasserstoffcluster nicht zu erschweren. Für die weitere Ausgestaltung und Festlegung des Verfahrens sollte eine Konsultation des Marktes durch die WNB erfolgen, sofern nicht die BNetzA eine Konkretisierung des Vorgehens nach einer erneuten Marktkonsultation vornimmt.</p>
Zu Tenorziffer 4 b)	<p>Die EEX unterstützt vollumfänglich den Vorschlag der BNetzA, sowohl Jahres- und unterjährige Kapazitätsprodukte (mind. Tage, Monate) einzuführen als auch das Kalenderjahr als Jahresprodukt und den Kalendertag als Tagesprodukt zu verwenden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Marktakteure und Wasserstoffnetzbetreiber Rechnung zu tragen. In Anlehnung an das Bilanzierungsmodell für Wasserstoff mit stündlicher Saldierung, der umfangreichen Verantwortung für BKV zur Ausgeglichenheit im Bilanzkreis und dem Bestreben, dass möglichst viele Marktteilnehmer, auch ohne vorherige langfristige Transportkapazitätsbuchungen, am kurzfristigen Regelenergiehandel teilnehmen, sollten mindestens noch untertägige Kapazitätsprodukte wie Within-Day und einzelne Stunden eingeführt werden. Dies entspricht insbesondere dem Buchungsverhalten von H2-Kraftwerken, maximiert die im Wasserstoff- und Strommarkt eingesetzte Flexibilität und hat sich im Gasmarkt bereits bewährt.</p>
Zu Tenorziffer 4 e)	<p>Die EEX unterstützt den Vorschlag der Beschlusskammer, analog zum Erdgasmarkt die Vermarktung von expliziter Transportkapazität über eine einheitliche Buchungsplattform durchzuführen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Darüber hinaus schlägt die EEX noch einmal vor, dass ergänzend zur langfristigen Vermarktung von expliziter Verbindungskapazität zwischen Wasserstoffclustern, ebenfalls analog zum Erdgasmarkt, bei einer die Verbindungskapazität übersteigenden kurzfristigen Transportnachfrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch die gemeinsame Vermarktung von kurzfristigen Kapazitäten zusammen mit dem Produkt Wasserstoff über Handelsplattformen, die VHP in den jeweiligen verbundenen Wasserstoffclustern bewirtschaften, erlaubt wird, sodass</li> <li>- Netznutzer den zu erwartenden Marktpreissignalen folgend kurzfristig, ggf. kontinuierlich (24/7) und außerhalb von starren Vermarktungsfenstern, die Kapazität zusammen und gleichzeitig mit dem Produkt Wasserstoff erwerben können. Dies führt zu einer weiteren Reduktion von Transaktionskosten und Risiken im Wasserstoffmarkt und erhöht dadurch dessen Attraktivität.</li> </ul> <p>Bei der gemeinsamen Vermarktung von kurzfristigen Verbindungskapazitäten zwischen Wasserstoffclustern über eine Handelsplattform (bspw. Börse) könnte folgendes allgemeines Vorgehen Anwendung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WNB oder Dienstleister im Auftrag der WNB geben verfügbare feste Verbindungskapazitäten an die Börse.</li> <li>- Vergabe der Verbindungskapazitäten an der Börse zur aktuellen Marktpreisdifferenz zwischen den verbundenen Wasserstoffclustern in den entsprechenden Lieferperioden identischen Produkten oder ersatzweise mindestens zum regulierten Mindestentgelt über FCFS (First-Come-First-Served) an Netznutzer.</li> <li>- Netznutzer erwirbt gleichzeitig und gemeinsam Verbindungskapazität und Wasserstoff und kann dadurch im Rahmen seiner Verbindungskapazität einen gesicherten Wasserstofftransport zwischen den beiden H2-Clustern durchführen.</li> </ul>
Zu Tenorziffer 5 c)	<p>Die Ausgestaltung weiterer Vorgaben, hier zu Verfahren zur Nominierung und Renominierung, sollte nicht allein durch die WNB, sondern unter Einbeziehung der übrigen Marktrollen geschehen. Dabei ist auf eine Angleichung und Kompatibilität der Vorgaben aus der Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (Az: BK7-24-01-014) zu achten.</p> <p>Bei einem Bilanzierungszeitraum von 1 h muss die Renominierungsfrist so gesetzt werden, dass dem BKV eine Anpassung der Ein-/Auspeisung noch rechtzeitig zur nächsten vollen Stunde möglich ist, bevor der MGV Regelenergie einsetzt (z.B. Renominierungsvorlaufzeit von 5 Min. zur nächsten Viertelstunde). Zudem sind die Gegebenheiten aus dem Strom und die Anforderungen aus der Sektorenkopplung bei der Ausgestaltung der Renominierungsfrist zu berücksichtigen.</p>
Zu Tenorziffer 8 und 10	<p>Die EEX begrüßt ein zeitnahes Inkrafttreten der Festlegungen WasABi und WaKandA und insbesondere die Geltung der Regelungen ab diesem Zeitpunkt auch für zuvor beschlossene Verträge. Damit werden lange, komplizierte und intransparente Übergangszeiträume vermieden.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Wenn auch das Inkrafttreten zum Zeitpunkt 01.10.2026 grundsätzlich wünschenswert ist, so halten wir</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Anpassung des Datums an das Kalenderjahr für sinnvoll, da dieses die Grundlage für den Wasserstoffmarkt darstellen soll.</li><li>- das Jahr 2026 aus vielfachen Gründen für zu ambitioniert und sprechen uns für die Verschiebung der Umsetzung auf mind. 01.01.2027 aus. Eine eventuelle Zeitgleichheit bzw. zeitliche Reihenfolge mit dem KoV-Prozess und weiteren Marktdialogen zur Detailregelung mit allen Marktrollen ist zu prüfen.</li></ul>